

Datum: 18. März 2021

Seite: 1/10

## Hinweise und Musterblätter für Einreichung und Publikation von Dissertationen an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (KSF) der Universität Luzern

(Stand: 17.3.2021)

**Vorbemerkung:** Bitte beachten Sie, dass auf formeller Ebene erhebliche Unterschiede bestehen zwischen den unter Punkt 1) beschriebenen „Begutachtungsexemplaren“ (Informationen dazu sind **gelb markiert**) und den in Punkt 2) beschriebenen Pflichtexemplaren (**grün markiert**). Deshalb ist es zwingend, dass Sie bei der Einreichung der Pflichtexemplare nicht einfach die bereits für die Gutachter eingereichten Exemplare nochmals einreichen, sondern die Pflichtexemplare gemäss den in Punkt 2) beschriebenen Angaben gestalten.

**(1) „Begutachtungsexemplare“:** Einreichung der Dissertation beim Vorstand der GSL (d.h. an die Geschäftsstelle der GSL, z.H. des Vorsitzenden des Vorstands)

### **Vorgaben für Monographien und kumulative Dissertationen:**

Zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäss § 7 der Promotionsordnung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Drei gedruckte, gebundene Exemplare der Dissertation. Diesen ist ein Titelblatt gemäss **Anlage 1** (Monographien) bzw. **Anlage 2** (kumulative Dissertationen) voranzustellen.

*Untenstehende Unterlagen dürfen nicht in die Dissertation eingebunden werden, sondern werden separat eingereicht:*

2. Summarium der Dissertation in dreifacher Ausfertigung (Ziel, Inhalt, Ergebnisse, 2-4 Seiten lang)
3. Erklärung der Kandidaten/des Kandidaten, dass sie oder er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbständig verfasst hat, dass sie oder er bei der Abfassung der Arbeit(en) nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat
4. Eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung einer Fakultät vorgelegen hat.
5. Immatrikulationsnachweis über die Dauer des Promotionsstudiums (bei Studiendienste erhältlich)
6. Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens = Brief z.H. Vorstandsvorsitzende(r)
7. Bei kumulativen Dissertationen ist zudem ein Formular einzureichen, auf dem der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin der Arbeit bestätigt, dass die fachspezifischen Regelungen für die kumulative Dissertation gemäss § 6 respektive § 8 der Wegleitung zur Promotionsordnung<sup>1</sup> eingehalten sind (**Anlage 3**).

---

<sup>1</sup> § 6 = Studienbeginn von FS 2010 bis FS 2012: Wegleitung zur Promotionsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern und Prüfungsordnung der Graduate School of Humanities and Social Sciences at the University of Lucerne, vom 9.12.2009 inkl. Änderung vom 20. Dezember 2010.

§ 8 = Studienbeginn ab HS 2012: Wegleitung zur Promotionsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern und Prüfungsordnung der Graduate School of Humanities and Social Sciences at the University of Lucerne, vom 9.12.2009 inkl. Änderung vom 20. Dezember 2010 und vom 27. März 2012.

Bei kumulativen Dissertationen raten wir dringend davon ab, bei bereits veröffentlichten Artikeln sogenannte «pre-print» Versionen (d.h. die bei Journals eingereichten Manuskripte) in die Begutachtungsexemplare einzubetten. Stattdessen sollten wo immer möglich veröffentlichte Versionen verwendet werden. Im Hinblick auf die spätere Veröffentlichung – siehe auch Punkt 2 – sollten Fragen der Urheberrechte möglichst vor der Einbettung von Artikeln in Begutachtungsexemplaren geklärt sein.

Auch muss bei kumulativen Dissertationen eine sogenannte «doppelte Paginierung» vorgenommen werden. D.h., dass sowohl die Seitennummern der eingebundenen (Original-)Artikel ersichtlich sein muss, wie auch eine durchgehende Nummerierung des eingereichten Dokuments.<sup>2</sup>

### **Allgemeine Hinweise:**

#### *Formatierung/ Bindung*

Es gibt seitens der Universität Luzern keine Vorgaben bzgl. *Formatierung* des Dissertationsmanuskripts. Empfohlen wird eine Schriftart mit Serifen (z.B. Times New Roman) und Mindest-Schriftgrösse 11, 1.5-Zeilenaustand und Seitenränder links von mindestens 2.5 cm (wegen linksbündiger Bindung). Auch betreffend *Bindung* gibt es keine Vorgabe – es wird empfohlen, den Erstbetreuer/ die Erstbetreuerin nach Präferenzen zu befragen ([hier](#) Beispiele für handelsübliche Bindungstypen). Bei doppelseitigem Druck bei der Druckerei nach 100g/m<sup>2</sup> Papier fragen, da bei Normalpapier (80g/m<sup>2</sup>) oft die Rückseite «durchdrückt». Achtung: Manche Bindungsarten können bei besonders dicken Manuskripten nicht gewählt werden – am besten im Voraus mit der Druckerei klären.

#### *Versand Dissertationen:*

Die Begutachtungsexemplare werden via die GSL Geschäftsstelle an Gutachter\*innen verschickt, mit einem offiziellen Anschreiben seitens der GSL, welches Angaben zu den einzureichenden Gutachten enthält. Ebenso reicht die GSL Geschäftsstelle das dritte Druckexemplar an das Dekanat weiter. Bitte *im Voraus* GSL Geschäftsleitungsführung kontaktieren, um Einreichen aller Unterlagen zu organisieren.

## **(2) Publikation und Pflichtexemplare**

### **Monographien**

#### Verlagspublikation (Print oder E-Book [inkl. Open Access Publikation])

Im Falle der Publikation einer Monographie publiziert durch einen Verlag sind Sie verpflichtet, an geeigneter Stelle vor dem wissenschaftlichen Text folgende Angaben einzufügen:

- Dokortitel im Jahr xy (Jahr, in dem die Disputatio erfolgreich stattgefunden hat, NICHT das Jahr in dem die Dissertation eingereicht wurde) vergeben von der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern.
- Nennung der Gutachter/Gutachterinnen und ihrer institutionellen Zugehörigkeit

Sollte der Verlag das Einfügen dieser Angaben nicht zulassen, muss ein Einlegeblatt mit den oben genannten Angaben in die Pflichtexemplare eingeklebt werden.

Bei Monographien in Printversionen sind insgesamt sechs Pflichtexemplare beim Dekanat der KSF abzuliefern. Bei Publikationen eines E-Books durch einen Verlag (unabhängig ob zum kostenpflichtigen Download oder Open Access) muss dem KSF Dekanat ein Link (DOI=Digital Object Identifier oder ein anderer persistenter Link) zur Verlags-Website mit dem offiziellen Download kommuniziert werden.

---

<sup>2</sup> Am besten zur Bearbeitung und Fertigstellung von PDFs eignet sich ein kostenpflichtiger Adobe PDF Writer. Wo dieser fehlt, gibt es auf folgenden Websites Zugang zu kostenlosen Programmen:

[https://www.ilovepdf.com/add\\_pdf\\_page\\_number](https://www.ilovepdf.com/add_pdf_page_number)  
<https://pdfjoiner.com/>

Elektronisch publizierte Dissertation direkt<sup>3</sup> (Open Access; obligatorischerweise über das institutionelle Repository der Universität Luzern LORY [Lucerne Open Repository])

Im Falle einer online publizierten Dissertation über LORY, die als Pflichtexemplar dient, muss der Dissertation ein Titelblatt vorangestellt werden, das alle Angaben enthält, die in der Vorlage in **Anlage 4** aufgeführt sind. Zudem muss eine Erklärung betreffend Abklärung der Urheberrechte (**Anlage 6**) eingereicht werden. Hinweise zu einer Publikation über LORY finden sich auf der ZHB Website.<sup>4</sup>

Als Pflichtexemplare sind der Zentral- und Hochschulbibliothek zwei ungebundene Exemplare des Publikationsmanuskripts in Papierform eingereicht werden (Kontakt: lory@zhbluzern.ch) und nach abgeschlossener Publikation via Lory muss dem KSF Dekanat der DOI mitgeteilt werden.

#### **Kumulative Dissertationen (Papierversion sowie direkte Open Access-Publikation über LORY)**

Alle Artikel einer kumulativen Dissertation müssen zum Zeitpunkt des Einreichens der Pflichtexemplare publiziert sein (siehe Wegleitung zur Promotionsordnung). Im Manuskript muss eine sogenannte «doppelte Paginierung» vorgenommen werden. D.h., dass sowohl die Seitennummierungen der eingebundenen (Original-)Artikel ersichtlich sein muss, wie auch eine durchgehende Nummerierung des eingereichten Dokuments.<sup>5</sup> Unabhängig von der Publikationsform müssen im Falle einer kumulativen Dissertation insgesamt drei zusätzliche Dokumente mitgeliefert werden.

1. Ein Titelblatt gemäss **Anlage 5**, das den Pflichtexemplaren als erste Seite vorangestellt ist.
2. Eine Erklärung (nicht ins Pflichtexemplar einbinden!), die bekräftigt, dass die Urheberrechtssituation hinsichtlich sämtlicher eingereichten Artikeln so geklärt ist, damit der öffentlichen Zugänglichkeitsmachung der Pflichtexemplare durch die ZHB nichts im Wege steht. Merke: Auch die Archivierung durch die ZHB ist äquivalent zu einer Publikation, d.h. Urheberrechtsfragen müssen geklärt werden. Siehe dazu die Vorlage in **Anlage 6**.<sup>6</sup>
3. Eine Erklärung (nicht ins Pflichtexemplar einbinden!), durch die der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin der Arbeit bestätigt, dass alle verwendeten Artikel publiziert sind (ggf. auch in der Form zitierfähiger Vorabpublikationen). Das Formular finden Sie in **Anlage 7**.

Wird die kumulative Dissertation direkt über LORY als Open Access Datei publiziert, gilt grundsätzlich das gleiche Vorgehen wie bei der oben beschriebenen Publikation einer «Monographie-Dissertation» über LORY. Da die Rechte der bereits publizierten Artikel abgeklärt sein müssen, wird empfohlen, vorgängig Kontakt zum Open Access-Team der ZHB aufzunehmen (lory@zhbluzern.ch)

Wird keine direkte Publikation über LORY vorgenommen, müssen sechs Pflichtexemplare in Papierform gebunden beim Dekanat der KSF abgegeben werden, die neben allen Artikeln auch das Rahmenpapier enthalten.

---

<sup>3</sup> Mit «direkt» ist gemeint, dass das Dissertationsmanuskript nirgendwo sonst vor Einreichen der Pflichtexemplare publiziert wurde.

<sup>4</sup> Information zu Publikationen via Lory: [https://www.zhbluzern.ch/dienstleistungen/forschen-publizieren/#WzU1MzgsNTY5NV0=](https://www.zhbluzern.ch/dienstleistungen/forschen-publizieren/#WzU1MzgsNTY5NV0=/)

<sup>5</sup> Am besten zur Bearbeitung und Fertigstellung von PDFs eignet sich ein kostenpflichtiger Adobe PDF Writer. Wo dieser fehlt, gibt es auf folgenden Websites Zugang zu kostenlosen Programmen: [http://www.ilovepdf.com/add\\_pdf\\_page\\_number](http://www.ilovepdf.com/add_pdf_page_number)  
<http://pdfjoiner.com>

<sup>6</sup> Sollte zusätzlich eine – freiwillige – Online-Stellung auf LORY ins Auge gefasst werden, sollten die Urheberrechte zudem im Hinblick darauf geklärt werden. Zu den verschiedenen Arten von Urheberrechten, siehe <https://creativecommons.org/about/cclicenses/>

**ANLAGE 1**

**MONOGRAPHIE-DISSERTATIONEN, „BEGUTACHTUNGSEXEMPLAR“**

**MUSTER FÜR DAS TITELBLATT DER DISSERTATION**

**FÜR DIE BEIM VORSTAND DER GSL EINZUREICHENDE FASSUNG („BEGUTACHTUNGSEXEMPLAR“)**

*(TITEL)*

Dissertation  
zur Erlangung der Doktorwürde  
der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der  
Universität Luzern

vorgelegt von  
*(Vor- und Zuname)*  
*(Matrikelnummer)*

Eingereicht am:  
Erstgutachter/in:  
Zweitgutachter/in:  
ggf. Co-Promoter:

**ANLAGE 2**

**KUMULATIVE DISSERTATIONEN, „BEGUTACHTUNGSEXEMPLAR“**

**MUSTER FÜR DAS TITELBLATT DER DISSERTATION**

**FÜR DIE BEIM VORSTAND DER GSL EINZUREICHENDE FASSUNG („BEGUTACHTUNGSEXEMPLAR“)**

*(TITEL)*

Kumulative Dissertation  
zur Erlangung der Doktorwürde  
der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der  
Universität Luzern

*(Auflistung aller verwendeten Artikel mit genauen bibliografischen Angaben)*

vorgelegt von  
*(Vor- und Zuname)*  
*(Matrikelnummer)*

Eingereicht am:  
Erstgutachter/in:  
Zweitgutachter/in:  
ggf. Co-Promoter:

**ANLAGE 3**

**KUMULATIVE DISSERTATIONEN, „BEGUTACHTUNGSEXEMPLAR“**

**FORMULAR ZUR BESTÄTIGUNG DER EINHALTUNG DER FACHSPEZIFISCHEN REGELUNGEN FÜR  
DIE KUMULATIVE DISSERTATION GEMÄSS & 6 respektive § 8 WEGLEITUNG ZUR  
PROMOTIONSORDNUNG**

**Hinweis: Dieses Blatt nicht in das Begutachtungsexemplar einbinden, sondern als Beilage einreichen**

**Bestätigung**

Hiermit bestätige ich als Erstbetreuer/Erstbetreuerin der kumulativen Dissertation von (*Name*), dass die fachspezifischen Regelungen für die kumulative Dissertation gemäss § 6 respektive § 8 der Wegleitung zur Promotionsordnung eingehalten sind.<sup>7</sup>

(Ort)

(Datum)

(Name)

(Unterschrift)

---

<sup>7</sup> § 6 = Studienbeginn von FS 2010 bis FS 2012: Wegleitung zur Promotionsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern und Prüfungsordnung der Graduate School of Humanities and Social Sciences at the University of Lucerne, vom 9.12.2009 inkl. Änderung vom 20. Dezember 2010.

§ 8 = Studienbeginn ab HS 2012: Wegleitung zur Promotionsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern und Prüfungsordnung der Graduate School of Humanities and Social Sciences at the University of Lucerne, vom 9.12.2009 inkl. Änderung vom 20. Dezember 2010 und vom 27. März 2012.

**ANLAGE 4**

**DISSERTATIONEN / PFLICHTEXEMPLAR – E-Dissertation / Selbstverlag über LORY**

**MUSTER FÜR DAS TITELBLATT DER DISSERTATION  
FÜR DIE IN PAPIERFORM ABZUGEBENDEN PFLICHTEXEMPLARE**

[ T I T E L ]

Dissertation  
der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

vorgelegt von  
[Vorname Name]

Angenommen am TT.MM.JJJJ<sup>8</sup> auf Antrag von  
Prof. Dr. [Vorname Name], Erstgutachter  
Prof. Dr. [Vorname Name], Zweitgutachter  
ggf. Co-Promotor [Titel Vorname Name]

[Luzern, Publikationsjahr]<sup>9</sup>

DOI: (Lucerne Open Repository [LORY] oder anderes Repository):  
[Angaben zum Urheberrechtsschutz dieses Dokument]<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Datum / Jahr der bestandenen Disputatio = Urkundendatum / -jahr.

<sup>9</sup> Publikationsjahr = Jahr, in dem die Diss zur el. Publikation übergeben wird.

<sup>10</sup> Zu Urheberrechten, siehe: <https://creativecommons.org/about/cclicenses/>

**ANLAGE 5**

**KUMULATIVE DISSERTATIONEN / PFLICHTEXEMPLAR**

**MUSTER FÜR DAS TITELBLATT DER DISSERTATION**

[T I T E L]

Kumulative Dissertation  
der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

vorgelegt von  
[Vorname Name]

Angenommen am TT.MM.JJJJ<sup>11</sup> auf Antrag von  
Prof. Dr. [Vorname Name], Erstgutachter  
Prof. Dr. [Vorname Name], Zweitgutachter  
ggf. Co-Promotor [Titel Vorname Name]

[Luzern, Publikationsjahr]<sup>12</sup>

*[Sollte eine Online-Stellung geplant sein:]*

DOI: (Lucerne Open Repository [LORY] oder anderes Repository):

[Angaben zum Urheberrechtsschutz dieses Dokument]<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> Datum / Jahr der bestandenen Disputatio = Urkundendatum / -jahr.

<sup>12</sup> Publikationsjahr = Jahr, in dem die Diss zur el. Publikation übergeben wird.

<sup>13</sup> Zu Urheberrechten siehe: <https://creativecommons.org/about/cclicenses/>



**ANLAGE 6**

**Kumulative Dissertationen/ E-Dissertation über LORY**

**BEILAGEBLATT, DAS BEKRAFTIGT, DASS URHEBERRECHTE GEKLÄRT WURDEN**

**Hinweis: Dieses Blatt nicht in das Pflichtexemplar einbinden, sondern bei der Einreichung der Pflichtexemplare beim Dekanat als Beilage einreichen**

**Erklärung zu Urheberrechten**

Ich erkläre und versichere, dass die von mir verfasste Doktorarbeit mit dem Titel ... keine Rechte Dritter verletzt und dass die zur Veröffentlichung über die Universitätsbibliothek notwendigen Rechte mir zustehen. Ich räume der ZHB Luzern das Recht ein, die Dissertation in der Universitätsbibliothek aufzustellen und mit allen bibliografischen Angaben im Katalog zu erfassen.

(Ort)

(Datum)

(Name)

(Unterschrift)

**ANLAGE 7**

**Pflichtexemplar (Kumulative Dissertation)**

**Formular zur Bestätigung der Erfüllung der Publikationspflicht durch den Erstbetreuer / die Erstbetreuerin.**

**Hinweis: Dieses Blatt nicht in das Pflichtexemplar einbinden, sondern bei der Einreichung der Pflichtexemplare beim Dekanat als Beilage einreichen**

**Bestätigung**

Hiermit bestätige ich als Erstbetreuer/Erstbetreuerin der Dissertation von (*Name*), dass die Publikationspflicht aller Teile der Dissertation gemäss § 10 der Wegleitung zur Promotionsordnung erfüllt ist.<sup>14</sup>

(*Ort*)

(*Datum*)

(*Name*)

(*Unterschrift*)

---

<sup>14</sup> Die Publikationsbestimmungen wurden erstmals ausführlich in der Wegleitung zur Promotionsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern und Prüfungsordnung der Graduate School of Humanities and Social Sciences at the University of Lucerne, vom 9.12.2009 inkl. Änderung vom 20. Dezember 2010 und vom 27. März 2012 geregelt. In früheren Versionen der Wegleitung fehlt eine entsprechende Bestimmung. Deshalb finden diese Bestimmungen für Promovierende nach früheren Versionen der Wegleitung sinngemäss Anwendung.